

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

13. Dezember 2013

Nr. 23

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen	
Öffentliche Bekanntmachung.....	347
Bekanntmachung gem. § 34 der Eigenbetriebsverordnung Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen“	347
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	
Satzung über das Archiv der Stadt Bad Bevensen.....	348
Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrs- beitrages in der Stadt Bad Bevensen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVB-S).....	348
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Kurbeitragssatzung)	353
Bekanntmachung der 5. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf	355
Bekanntmachung der 4. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf	355
Klosterflecken Ebstorf Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift (§ 13 a BauGB)	356
Klosterflecken Ebstorf Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung des Flecken Ebstorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 1 „Klosterquartier“	356
Klosterflecken Ebstorf Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Altenebstorf“	357
Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Lüder; Aufstellung der Ergänzungssatzung im Ortsteil Reinstorf gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)	358

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat am 25. Juni 2013 die erste Eröffnungsbilanz des Landkreises Uelzen zum 1. Januar 2010 festgestellt. Sie wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt.

In analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) liegt die erste Eröffnungsbilanz nebst Anhang, Prüfbericht und Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfbericht vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus, Veerßer Straße 53, Raum 12/04, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 6. Dezember 2013

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
gez. Dr. Blume

Bekanntmachung gem. § 34 der Eigenbetriebsverordnung Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen“

Die Kanzlei Frobenius Bürger & Partner, Essener Str. 1, 30173 Hannover, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Am 3. Juli 2013 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt: „Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“ Das Rechnungsprüfungsamt hat unter dem 3. September 2013 nach § 32 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung eine zusätzliche Bemerkung zur Vergabepaxis angebracht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. September 2013 den Jahresabschluss 2012 mit dem Bilanzvolumen von 17.691.976 € und einem Jahresüberschuss von 455.887 € sowie den Lagebe-

richt festgestellt und die Betriebsleitung entlastet. Der Jahresüberschuss wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss, mit Lagebericht und Erfolgsübersicht sowie das o. g. Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen während der Dienststunden im Zimmer 1.4 auf dem Betriebshof Oldenstadt, Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

*ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LANDKREIS UELZEN
gez. König – Betriebsleiterin*

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über das Archiv der Stadt Bad Bevensen

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 21. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Archivs

- (1) Die Stadt Bad Bevensen unterhält zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG) ein Stadtarchiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle im Zuständigkeitsbereich der Stadt angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert oder besonderer Bedeutung im Rahmen der Benutzungsordnung zugänglich zu machen.
- (3) Sog. graue Literatur, wie z.B. private Sammlungen und Nachlässe heimatkundlicher Art, Sammlungen von Vereinen und Firmen oder Plakate, die für das Archiv von Wert sind, können ebenfalls aufgenommen werden.

§ 2

Mitarbeiter des Archivs

- (1) Die Mitarbeit im Archiv der Stadt erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Der Verwaltungsausschuss bestellt eine/n ehrenamtlichen Stadtarchivar/in, die/der das Archiv leitet und bei Bedarf eine/n Vertreter/in.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die/Der ehrenamtliche Archivar/in erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro zur Abgeltung ihrer/seiner gesamten Aufwendungen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat rückwirkend gezahlt. Wird die Bestellung in der ersten Monatshälfte durchgeführt, so wird der volle Betrag gezahlt; endet die Bestellung in der ersten Monatshälfte, ermäßigt sich der Betrag auf 50 v.H.
- (3) Werden die Aufgaben während der Dauer der Bestellung durch die/den ehrenamtliche/n Archivar/in länger als einen Monat nicht wahrgenommen, entfällt die Aufwandsentschädigung für jeden vollen Kalendermonat, im dem die Aufgaben nicht wahrgenommen worden sind.
- (4) Nimmt die/der Archivar ihren/seinen Dienst in der ersten Monatshälfte wieder auf, erhält sie/er die volle Aufwandsentschädigung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2013 in Kraft

Bad Bevensen, den 25. November 2013
gez. Kammer
Stadtdirektor

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Fremdenverkehrsbeitragsatzung, FVB-S)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 3. Dezember 2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck

- (1) Die Stadt Bad Bevensen ist teilweise als Kurort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs erhebt die Stadt Bad Bevensen (im Folgenden: Stadt) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Stadt sich zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 eines Dritten bedient, zählen die dafür von der Stadt geschuldeten Vergütungen zum Aufwand.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 1. Aufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. NKAG):
 - a) zu 64,7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - b) zu 0 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - c) zu 35,3 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
 2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. NKAG):
 - a) zu 0 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - b) zu 67,2 % durch Kurbeiträge,
 - c) zu 0,7 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - d) zu 32,1 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr (Tourismus) im Stadtgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Stadtgebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Fremdenverkehr erforderlichen Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorzogenen Beitragspflichtigen herzustellen.
- (3) Als im Stadtgebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Absatz 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr bestehen in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Absatz 2) Verdienst zu erzielen. Diese Möglichkeit wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Stadtgebiet erzielten Umsatz (Absatz 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und dem Gewinnsatz (Absatz 4).

(2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Stadtgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr (im Sinne von § 5) vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorvorjahr: der Umsatz des dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorjahres);
- b) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorjahr oder im Erhebungsjahr: der Umsatz des Erhebungsjahres. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Fremdenverkehr beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 12,7 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Absatz 1.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt, vertreten durch die Samtgemeinde Bad Bevensen-Ebstorf, die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Samtgemeinde auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt vertreten durch die Samtgemeinde
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Absatz 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl

der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
- die Berechnungsgrundlagen schätzen.

- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt vertreten durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1, § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Samtgemeinde darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 7 Vorausleistung

- (1) Die Stadt erhebt für das laufende Erhebungsjahr Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld.
- (2) Die voraussichtlich entstehende Beitragsschuld bemisst sich grundsätzlich nach der Beitragsschuld des vorangegangenen Erhebungsjahres. In Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 4 Buchst. b) ist sie anhand der Angaben des Pflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen.

§ 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.
- (2) Die Vorausleistung und der endgültig festgesetzte Beitrag sind jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 5,00 € ergibt.

§ 9 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis zu 5.000 € herangezogen werden.

Ist die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder leichtfertig begangen, kann sie mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2014 in Kraft.

Zugleich tritt die derzeit geltende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Bevensen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Bevensen, den 3. Dezember 2013
(Dienstsiegel)

(Kammer)
Stadtdirektor

Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragsatzung (Betriebsartentabelle)

1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteils- satz	Gewinn- satz
A.	Beherbergung:		
A01	Hotel, Gasthof, Pension, jeweils mit Halb-/Vollpension, hier ohne Gaststätten-Betrieb (vgl. unten B01-B06)	90%	7%
A02	Hotel garni; Gasthof, Pension (auch Privatzimmer), jeweils mit Frühstück	90%	9%
A03	Ferienwohnungs-/haus-Vermietung an wechselnde Gäste	90%	17%
A04	Erholungs-, Kurheim	100%	2%
A05	Kliniken hinsichtlich ausgangsfähiger Reha- und AHB-Patienten sowie Akutbehandlung von Touristen	100%	1%
A06	sonstige Überlassung von Gästeunterkünften (z.B. Wohnmobil-Stellplatz, Campingplatz usw.)	100%	13%
B.	Gaststätten:		
B01	Restaurant (ggf. einschl.Café) mit herkömml. Bedienung	60%	9%
B02	Café, Bistro, Eisdielen	80%	10%
B03	Schankwirtschaft	50%	11%
B04	Imbiss, Schnellrestaurant	20%	10%
B05	Tanzlokal, Diskothek, Bar	70%	7%
B06	sonstige gastronomische Leistungen m. unmittelb. Vorteil	70%	9%
C.	Einzelhandel m. unmittelb. Vorteil:		
CA.	Einzelhandel m. Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel		
CA01	Bäckerei, Backwarenverkauf, Konditorei; jeweils einschließl. bäckereiübl. Zusatzsortiment wie Süßwaren, Getränke etc. und Stehcafé	20%	7%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel-, Wurstwaren, Fisch; jeweils einschließl. branchenübl. Verkauf zubereiteter Speisen	10%	4%
CA03	Kiosk mit Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel (vgl. unten CB07), außer zubereitete Speisen (vgl. oben B02, B04)	20%	5%
CA04	Obst- und Gemüse	10%	7%
CA05	Reformwaren, Bio-/Naturkost, Feinkost, Nahrungsergänzungsmittel	10%	4%
CA06	Süßwaren, Kaffee, Tee, Wein, Spirituosen, reisegebietstypische Lebens-/Genussmittelspezialitäten (z.B. Honig); jeweils einschließl. Zubehör-Nebensortiment	30%	6%
CA07	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz bis 1 Mio. €	10%	3%
CA08	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz über 1 Mio. €	10%	2%
CA09	sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln und Getränken	10%	5%
CB.	sonstiger Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil		
CB01	Apotheke	10%	4%
CB02	Bekleidung u. entspr. Accessoires, Lederwaren, Schuh	40%	5%
CB03	Bücher, Schreib-, Papierwaren, Bürobedarf, einschl. Nebensortiment Grußkarten, Kleinspielwaren/-geschenke, elektron. Ton-/Bildträger	30%	4%
CB04	Drogerie, Parfümerie (als Fach-Eh., vgl. CB16/17)	30%	3%
CB05	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	40%	6%
CB06	Handarbeits-, Kleintextilwaren, Deko-Stoffe	30%	5%
CB07	Kiosk m. Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, Klinik-Kurhaus-Shop (vgl. oben CA03)	30%	6%
CB08	Kunstgegenstände, Antiquitäten, Wohnaccessoires	40%	7%
CB09	Optiker (Augen-)	10%	10%

1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteils- satz	Gewinn- satz
CB10	Sanitätshaus; Hörgeräteakustik	10%	5%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelsteine	30%	7%
CB12	Sport- u. Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Fahrräder incl. branchenübl. Nebenangebote wie Zubehör, Reparatur u. Verleih; Campingartikel	30%	4%
CB13	Tabakwaren, Zeitschriften, Spirituosen (außer im Kioskverkauf, vgl. oben CB08)	30%	2%
CB14	Tankstelle einschl. Autowaschanlage u. Shop	10%	5%
CB15	Telekommunikations-, mobile Unterhaltungselektronik-Artikel u. Zubehör; Elektro-Kleingeräte	30%	5%
CB16	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz bis 1 Mio. €	10%	4%
CB17	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz über 1 Mio. €	10%	3%
CB18	sonstiger Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil	30%	5%
D.	Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:		
D01	Ausflugsfahrten	90%	10%
D02	Fahrradverleih	95%	21%
D03	künstlerische Darbietungen, Theater-, Musikaufführungen	40%	6%
D04	Museum, Ausstellung	90%	2%
D05	Personenbeförderung mit Sonderfahrzeugen (z. B. Kutschen, Kleinbahn-Cityrundfahrt usw.)	100%	10%
D06	Reisebetreuung, Fremden-, Stadtführung	100%	21%
D07	Schwimmbad	40%	1%
D08	Spielautomatenbetrieb	7%	6%
D09	Sportgeräte-, Wasserfahrzeugeverleih	40%	21%
D10	Sport-, Freizeitanlage (z.B. für Klettern, Minigolf usw.)	40%	4%
D11	Sportunterricht bzw. -anleitung/-begleitung	3%	16%
D12	sonstige Freizeitdienstleistungen m. unmittelb. Vorteil (Seminare für Hobby, Lebensberatung, Wellness, Gesundheit, Haushaltsverschönerung etc.)	40%	11%
E.	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:		
EA.	Gesundheitswesen u. Körperpflege		
EA01	Heilberufe a): Fachrichtungen Allgemeinmedizin u. hausärztl. innere Medizin	1,3%	27%
EA02	Heilberufe b): Ärzte mit Zusatzqualifikation Kur-/Badearzt; Heil-, Naturheilpraxis	10%	26%
EA03	Heilberufe c): Ärzte sonstiger Fachrichtungen, außer EA04 u. EA05	0,5%	25%
EA04	Heilberufe d): Zahnarztpraxis	0,5%	18%
EA05	Heilberufe e): Tierarztpraxis	0,5%	17%
EA06	Krankengymnastik, Physiotherapie, Massagen, jeweils auch als mobile Dienstleistung	10%	19%
EA07	Kuranwendungen wie z.B. Heilbäder, Trinkkurhalle, Salzgrotte, Lichtbehandlung usw.; auch Fitnesscenter im Kurzentrum	90%	5%
EA08	Friseurbetrieb (auch außerh. Betriebsstätte), ggf. mit Warenverkauf	3%	13%
EA09	Kosmetikbehandlung, Wellnessmassagen, Fuß-, Nagelpflege	13%	15%
EA10	Solarium, Sauna, Fitnessstudio (außer EA07)	5%	6%
EA11	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen und Körperpflege	13%	14%
EB.	sonstige		
EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle (auch: Agentur)	20%	3%
EB02	Kfz-Vermietung	10%	8%
EB03	Personenbeförderung mit Straßenfahrzeugen im Linienverkehr (außer D01 u. D05)	10%	2%
EB04	Reisebüro (außer EB01)	3%	8%
EB05	Taxiunternehmen, sonstige Personenbeförderung mit Pkw	26%	16%
EB06	sonstige Dienstleistungen mit (überwieg.) unmittelb. Vorteil	14%	9%

1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteils- satz	Gewinn- satz
F.	Zulieferung i.w.S. (mittelbarer Vorteil):		
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur		
FA01	Baustoffhandel, Baumarkt	4%	3%
FA02	Blumen-, Pflanzen-Handel	5%	7%
FA03	Brennstoffhandel	5%	2%
FA04	Druckerei, Verlag, Grafikbüro	5%	5%
FA05	EDV-Geräte-, Büromaschinen-Handel, einschl. Zubehör	7%	3%
FA06	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB14), Leuchten	3%	5%
FA07	Energie-, Gas-, Wasserversorgung	14%	4%
FA08	Großhandel mit in Betriebsartengruppe CA. aufgeführten Waren; auch Getränke-Einzelhandel m. Umsatz über 500 T	28%	2%
FA09	Großhandel mit in Betriebsartengruppe CB. aufgeführten Waren	15%	2%
FA10	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Abfallentsorgung, Containerdienst, Kurier-/Postdienst	5%	7%
FA11	Handelsvermittlung von in Betriebsartengruppen CA. und CB. aufgeführten Waren	22%	17%
FA12	Kfz-/Zubehör-Handel, einschließl. branchenübl. Kombination mit Reparatur, Vermietung etc	4%	3%
FA13	Kfz-Reparatur-, Lackiererei, Kfz-Vermietung	5%	8%
FA14	Möbel-, Einrichtungs-Handel, einschl. Accessoires; Haushaltswaren, Heimtextilien, Markisen usw.	4%	4%
FA15	Partyservice, Catering	8%	9%
FA16	Postagentur	2%	8%
FA17	Schlüsseldienst, Schilderprägung/-gravur, Stempelherstellung	9%	12%
FA18	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	90%	28%
FA19	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	70%	28%
FA20	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen der BA-Gruppe C.	10%	28%
FA21	Sonstige Leistung von Waren Stoffen, Infrastruktur an Betriebsarten-Gr. A.-E. (z.B. Brandschutztechnik-Handel, Leergutlager)	16%	6%
FB.	Bauwirtschaft		
FB01	Architektur-, Ingenieur-, Konstruktionsbüro (auch: techn. Zeichnung)	4%	23%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet	13%	6%
FB03	Bauunternehmen, Hoch- u. Tiefbau	4%	7%
FB04	Dachdeckerei	4%	6%
FB05	Elektro-, Telekommunikations-, Fotovoltaikanlageninstallation und -instandsetzung, ggf. auch mit Einzelhandel	4%	9%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkett-, Estrichlegerei; Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	4%	13%
FB07	Garten- und Landschaftsbau	4%	6%
FB08	Gerüstbau	4%	8%
FB09	Glaserei	4%	10%
FB10	Heizungs-, Gas-, Wasser-, Sanitärinstallation	4%	9%
FB11	Maler-, Anstreicherbetrieb	6%	14%
FB12	Raumausstattung, Polsterei, Dekoration, Sattlerei	4%	8%
FB13	Schlosserei, Metallwarenherstellung	4%	10%
FB14	Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei, Ingenieurholzbau	4%	8%
FB15	Sonstige Bauhandwerks- und -dienstleistungsbetriebe (auch: Kombination mehrerer der in FB03-14 aufgeführten Tätigkeiten)	4%	9%

1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteils-satz	Gewinn-satz
FC.	Dienstleistungen mit (überwieg.) mittelb. Vorteil		
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	6%	25%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	9%	17%
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	13%	11%
FC04	Gebäude-, Fensterreinigung	13%	16%
FC05	Geld- u. Kreditinstitut	6%	4%
FC06	Immobilienvermittlung u. -verwaltung	13%	21%
FC07	Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung: a) Rechtsanwaltsbüro, Notariat	4%	25%
FC08	Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung: b) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, sonstige wirtschaftl. Unternehmensberatung	6%	20%
FC09	Reinigung, Wäscherei (auch: Annahmestelle), Heißmangel	30%	8%
FC10	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik, Mobildisothek	3%	14%
FC11	Vermittlung und/oder Betreuung/Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartments u. sonst. Gästeunterkünften	100%	16%
FC12	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2%	33%
FC13	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), Fotografie, Schaufenstergestaltung	5%	15%
FC14	sonstige Dienstleistungen mit mittelbarem Vorteil (z.B. Schornstein-, Rohrreinigung, Schädlingsbekämpfung etc.)	16%	17%

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 – im Folgenden: NKAG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 3. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Bevensen (im Folgenden: Stadt) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) zu 67,2 % durch Kurbeiträge,
 - b) zu 0,7 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - c) zu 0 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - d) zu 32,1 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).
- (3) Die Bad Bevensen Marketing GmbH ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen für den Kurbeitrag zu ermitteln, die Kurbeiträge zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Kurbeiträge entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen. Dieses gilt nicht für den Jahreskurbeitrag der Zweitwohnungsinhaber.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Kurort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die im übrigen Stadtgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen. § 10 Absatz 2 Satz 4 NKAG bleibt unberührt.

§ 3 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Stadtgebiet ihre alleinige oder Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 3. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
 4. Dienstleistende des Bundesfreiwilligendienstes mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
 5. Teilnehmer an von der Bad Bevensen Marketing GmbH anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab und -höhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen (Tagessatz). Der Tagessatz beträgt einschließlich Umsatzsteuer je Person

in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Hauptsaison)	in der übrigen Zeit des Jahres
2,90 €	2,60 €

- (2) Der Kurbeitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag in Höhe von 28 Hauptsaisontagesätzen zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Kalenderjahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Kurbeiträge werden auf Antrag auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und ihre Ehegatten, Lebenspartner und mit in der Familie lebenden Angehörigen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag für das Kalenderjahr zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Zweitwohnungsinhaber sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Für die Erstellung der Jahreskurkarte ist der Stadt einmalig ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 70 beträgt, sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, zahlen:

in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Hauptsaison)	in der übrigen Zeit des Jahres
1,45 €	1,30 €.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht und -schuld

Die Kurbeitragspflicht und -schuld entstehen mit der Ankunft im Gemeindegebiet und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes, Tagesbesuche ausgenommen, bzw. der Unterkunftnahme wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und -schuld im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 1 mit dem Tage der Antragstellung und im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 4 mit dem Beginn des Haushaltsjahres; beginnt die Zweitwohnungsinhaberschaft erst im Jahresverlauf, aber vor dem 1. August, so entstehen Beitragspflicht und -schuld zu diesem Zeitpunkt.

§ 7

Beitragshebung

- (1) Sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt, ist der Kurbeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft des Gastes bei der von der Stadt Bad Bevensen beauftragten Bad Bevensen Marketing GmbH zu zahlen.
- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für die Stadt festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Befreiungsgründe soweit diese vorliegen) zu erteilen. Diese Daten können über das elektronische Meldeverfahren erhoben werden oder sind in die von der Bad Bevensen Marketing GmbH hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucke einzutragen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellte Bevensen-Card bzw. Jahres-Bevensen-Card ausgegeben.
- (5) Die Bevensen-Card/Jahres-Bevensen-Card ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.

- (6) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.

§ 8

Pflichten des Wohnungsgebers und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergen, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder einen Campingplatz oder Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet,
- a) von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar bei Anreise die notwendigen Daten in den elektronischen Meldeschein aufzunehmen, die Daten an die Bad Bevensen Marketing GmbH zu übertragen, den Kurbeitrag einzuziehen und die Bevensen-Card auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, die Gäste aufzufordern, sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft mit dem dafür von der Bad Bevensen Marketing GmbH zur Verfügung gestellten Anmeldeformular in der Bad Bevensen Marketing GmbH anzumelden und diese Anmeldung zu überprüfen,
- b) sofern der Wohnungsgeber am elektronischen Meldeweise teilnimmt ist er verpflichtet, den eingezogenen Kurbeitrag entsprechend der Abrechnung der Bad Bevensen Marketing GmbH an diese abzuliefern,
- c) über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis zu führen. Dieses muss Angaben über alle beitragspflichtigen und vom Beitrag befreiten Gäste, den genauen Aufenthaltszeitraum und ggf. der Befreiungstatbestände enthalten. Dieses Gästeverzeichnis und die Belege der Bevensen Card sind vom Tag der Abreise an bis zum Ende des nächsten Jahres aufzubewahren,
- d) auf Verlangen das elektronische oder manuelle Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen,
- e) Zahlungsverweigerer unverzüglich der Bad Bevensen Marketing GmbH zu melden, ansonsten haftet der Wohnungsgeber für den geschuldeten Betrag.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseverkehrsunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Teilnehmer an der Reise an die Unternehmen zu entrichten haben.
- (3) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Bad Bevensen Marketing GmbH zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (4) Kommt eine in den Absätzen 1 bis 3 genannte Person oder Stelle ihren Pflichten nicht nach, so kann die Höhe des abzuführenden Kurbeitrages durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen kurbeitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Bevensen-Card und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsgebers über die

vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

- (2) Auf den Jahreskurbeitrag werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

**§ 10
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgaben- und Haftungspflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer- oder Fremdenverkehrsbeitragserhebung, des Liegenschaftsbuches und des Melderegisters bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 3 sowie § 8 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2014 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Bevensen, den 3. Dezember 2013
(Dienstsiegel)
(Kammer)
Stadtdirektor

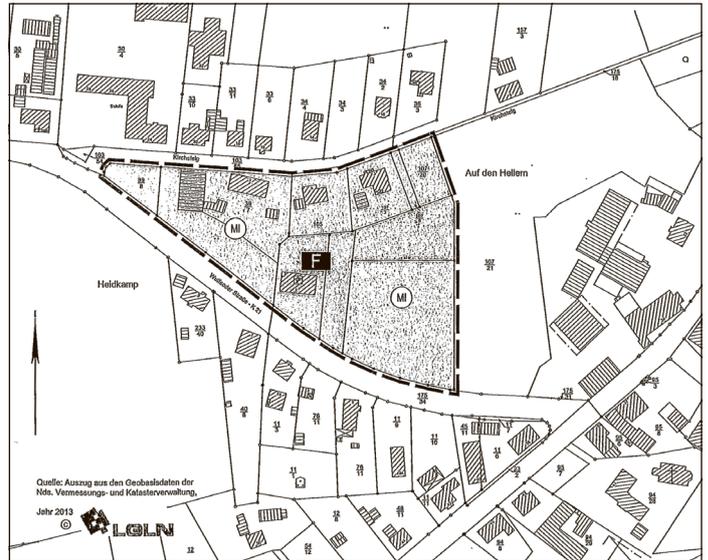
Bekanntmachung der 5. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf

Die Gemeinde Wriedel hat den Bebauungsplan „Wulfsoder Straße / Kirchsteig“ mit örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 15. August 2013 rechtskräftig geworden. Da der Bebauungsplan von den rechtswirksamen Darstellungen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf abweicht, wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 5. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wulfsoder Straße / Kirchsteig“ in Wriedel und ist, wie der Bebauungsplan „Wulfsoder Straße / Kirchsteig“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 15. August 2013 rechtskräftig geworden.

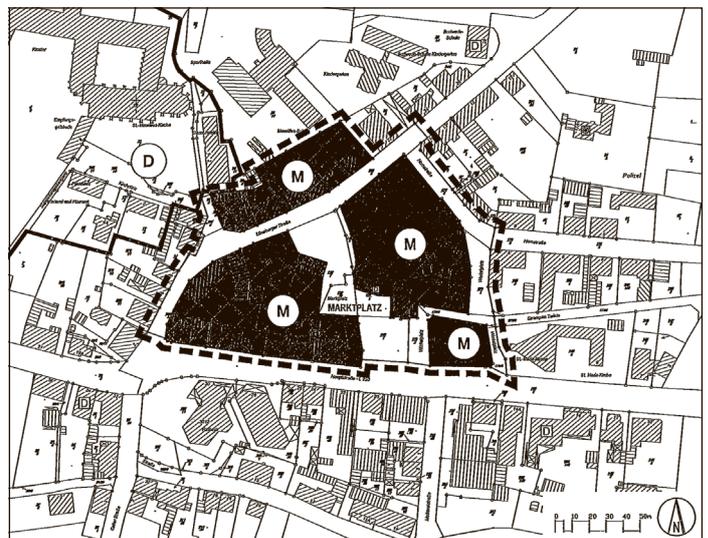
Die 5. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Samtgemeindebürgermeister
(Kammer)



Bekanntmachung der 4. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf

Der Klosterflecken Ebstorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Nord“ in Ebstorf im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 16. Dezember 2013 rechtskräftig geworden. Da die Bebauungsplanänderung von den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.



Die 4. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf umfasst einen Teil des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Nord“ in Ebstorf und ist im beigefügten Kartenauszug kenntlich gemacht worden. Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist wie die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Nord“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 16. Dezember 2013 rechtskräftig geworden.

Die 4. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Samtgemeindebürgermeister
(Kammer)

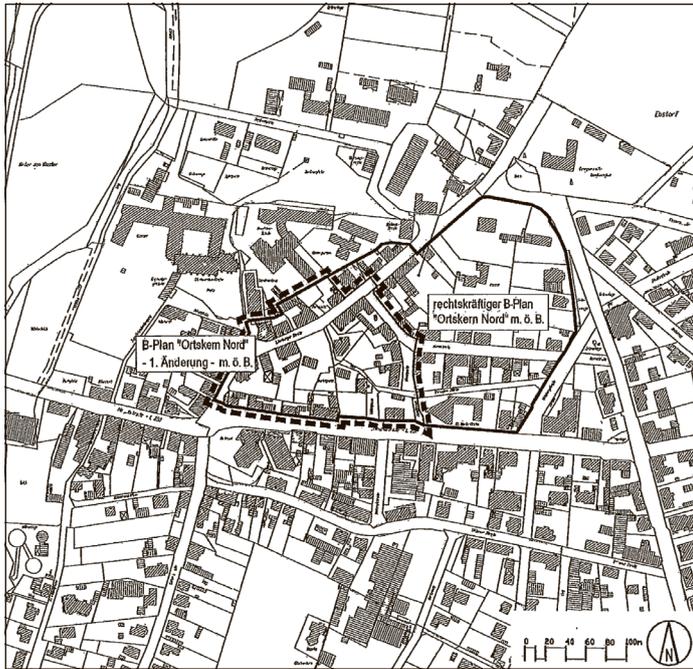
Klosterflecken Ebstorf Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf

1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift (§ 13 a BauGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Nord“ wurde vom Rat des Klosterflecken Ebstorf am 6. Mai 2013 als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Das Bebauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt. Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes von den Darstellungen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf abweicht, wurde dieser gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Klosterflecken Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Nord“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft.

(Oelstorf)
Gemeindedirektor

Klosterflecken Ebstorf

Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung des Flecken Ebstorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 1 „Klosterquartier“

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 23. September 2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Das Sanierungsgebiet „Klosterquartier“ wird um folgende Flurstücke erweitert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer	Grundbuchblatt
Ebstorf	12	54/2	Lüneburger Straße	19	1812
Ebstorf	12	54/3	Lüneburger Straße	17 A	3084
Ebstorf	12	364/54	Lüneburger Straße	17	2176
Ebstorf	12	401/40	Lüneburger Straße	15	2168
Ebstorf	12	37/1	Lüneburger Straße	13	1714
Ebstorf	12	37/5	Lüneburger Straße	11	2060
Ebstorf	12	455/130	Lüneburger Straße	9	2137
Ebstorf	12	131/7	Lüneburger Straße	7	2308
Ebstorf	12	131/8	Lüneburger Straße	7 B	2488
Ebstorf	12	131/5	Lüneburger Straße	7 B	2488
Ebstorf	12	133/7	Lüneburger Straße	5	1387
Ebstorf	12	134/2	Lüneburger Straße	3 + 3 A	1978
Ebstorf	12	136/2	Lüneburger Straße	1	2189
Ebstorf	12	166/5	Hauptstraße	19	1740
Ebstorf	12	138/5	Hauptstraße	19	1740

Die räumliche Erweiterung ist zeichnerisch auf der Grundlage der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der durch eine rot gestrichelte Linie gekennzeichneten Flächen. Die Karte ist Bestandteil dieser Änderungssatzung. Die Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, aus.

§ 6 Inkrafttreten

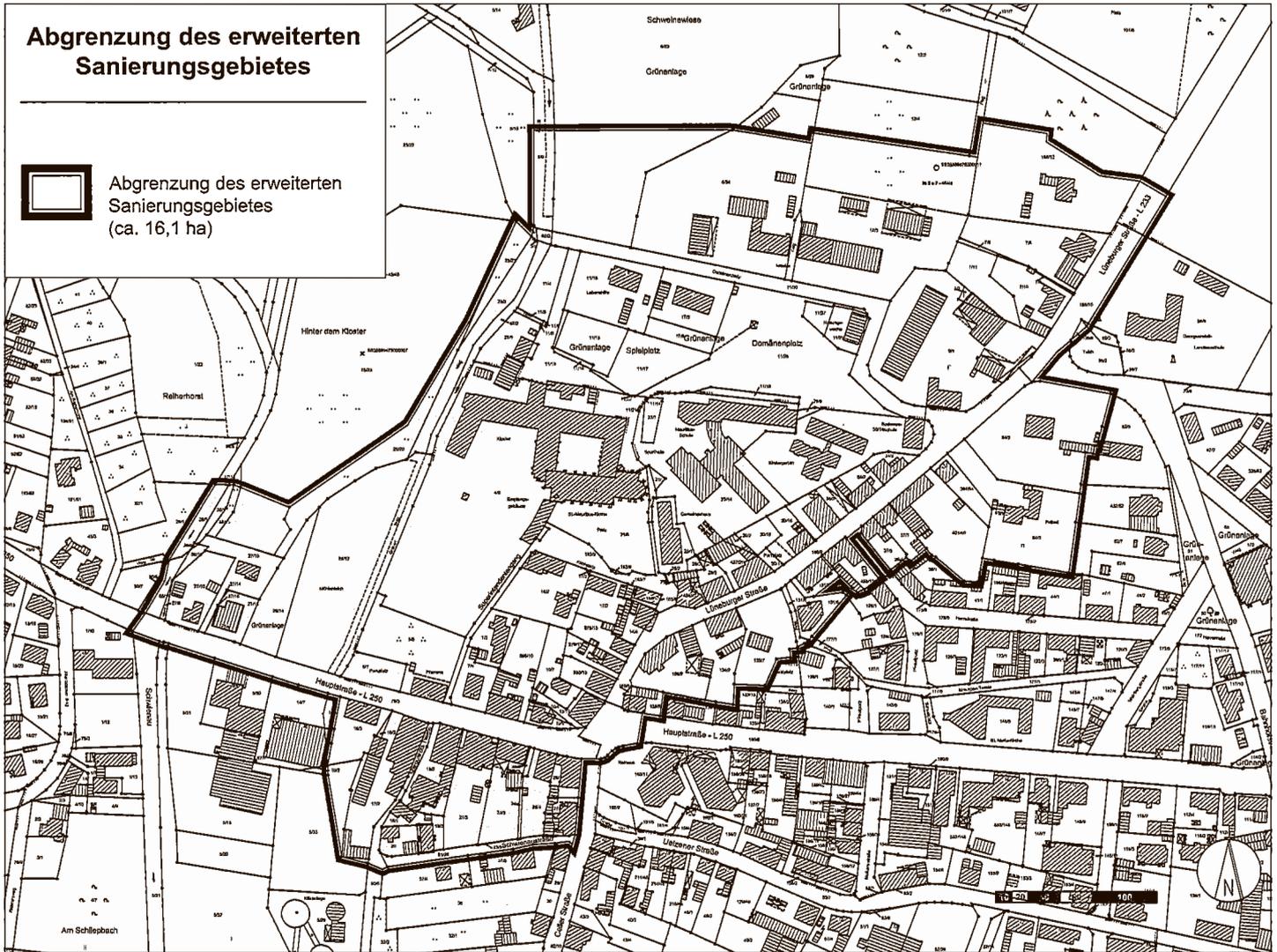
Diese Änderungssatzung wird gemäß § 143 BauGB mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen rechtsverbindlich.

Ebstorf, den 23. September 2013

KLOSTERFLECKEN EBSTORF

gez. Oelstorf
Gemeindedirektor
(Siegel)

(Karte auf Seite 357 oben)



Klosterflecken Ebstorf
Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf Aufstellung
des Bebauungsplanes „Biogasanlage Altenebstorf“**

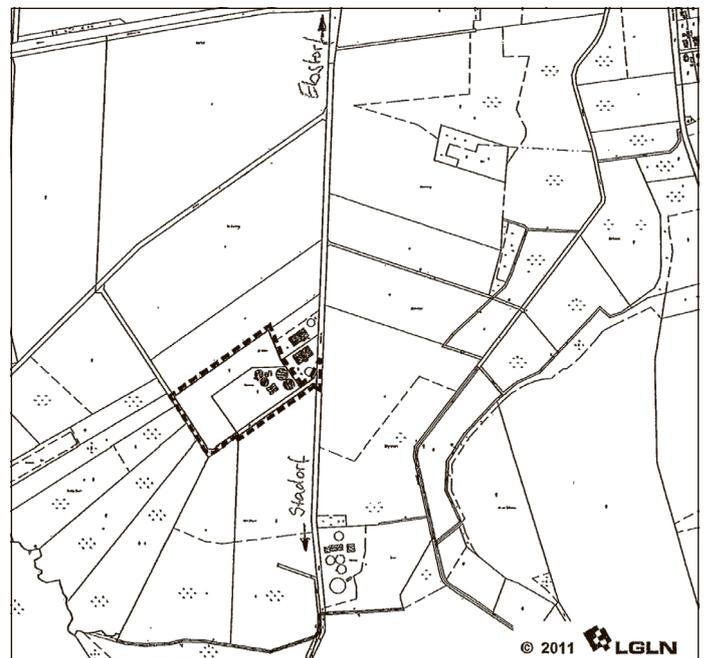
Der Bebauungsplan „Biogasanlage Altenebstorf“ wurde vom Rat des Klosterflecken Ebstorf am 8. Oktober 2012 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Altenebstorf“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Altenebstorf“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft. Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich beim Klosterflecken Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch

den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Oelstorf)
 Gemeindedirektor
 (Siegel)

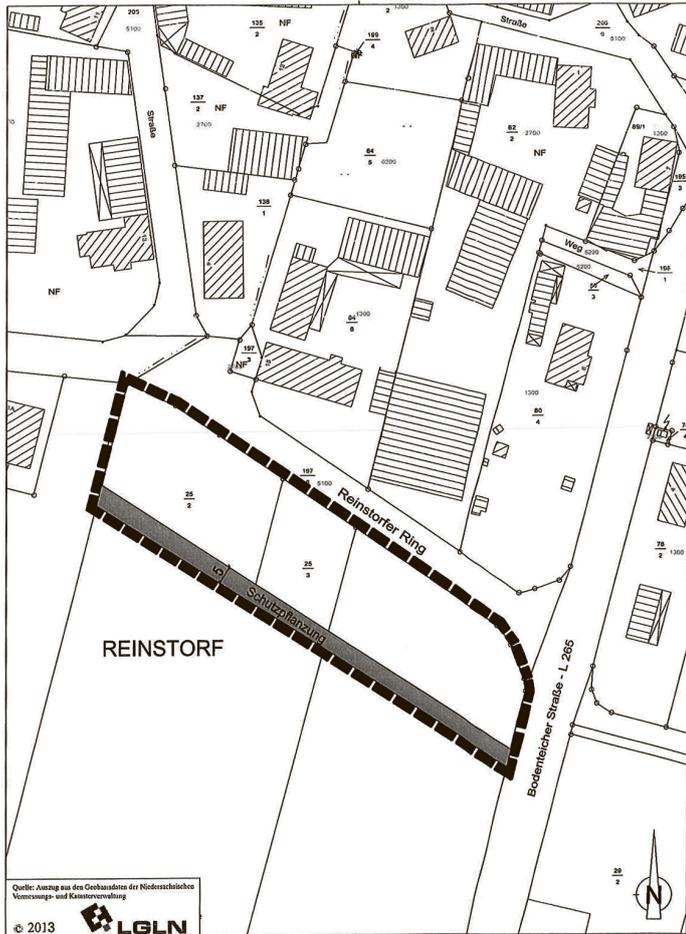


Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Lüder; Aufstellung der Ergänzungssatzung im Ortsteil Reinstorf gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung im Ortsteil Reinstorf wurde vom Rat der Gemeinde Lüder am 20. November 2013 als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen. Die Ergänzungssatzung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist in dem beigefügten Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Die Ergänzungssatzung im Ortsteil Reinstorf sowie die Begründung können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lüder, Langdoren 4, Zimmer 19 im Rathaus Wrestedt, 29559 Wrestedt, eingesehen werden und es wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die o. g. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der Ergänzungssatzung im Ortsteil Reinstorf dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Wrestedt, den 26. November 2013

Der Gemeindedirektor
gez. Alexander Kahlert
(Siegel)